

Topoi statt Untermaximen – „Anwendungsprobleme“ einer allgemeinen Hilfespflicht
Dr. Philipp Richter, richter@phil.tu-darmstadt.de

Häufig gilt „Urteilkraft“ als das Anwendungsorgan der allgemeinen Moralprinzipien. Jedoch führt die These „Anwendung ethischer Theorie ist Einsatz der Urteilkraft“, wie sich zumindest anhand der Rekonstruktion des Arguments für eine Hilfespflicht in Kants Moralphilosophie zeigen lässt, in eine Paradoxie. Diese besteht darin, dass die a priori verpflichtende Maxime zur Hilfeleistung selbst dann als anerkannt und praktiziert bezeichnet werden müsste, wenn sie angesichts von Notlagen niemals realisiert würde. „Unvollkommene Pflichten“ lassen, so Kant, der Willkür einen „Spielraum“, da spezifische Notlagen und erforderliche Hilfeleistungen nicht a priori antizipiert werden können. Aufgrund der widerstreitenden Merkmale der Hilfespflicht (unbedingte Pflicht, Spielraum) führt der Verweis auf individuelle Urteilkraft dazu, dass jeder auf einer eigenen Auslegung von Not und Hilfeleistung beharren könnte. Wie z.B. die Filmemacher von *The Bridge* (2006), die an der *Golden Gate Bridge* Selbstmorde dokumentierten (Unterlassung von Hilfe?), um so bessere Suizid-Prävention zu erwirken (Hilfeleistung?) (Steel 2016). Da das Verhindern eines Selbstmordes sicherlich auch unter „Helfen“ subsumiert werden kann, müssten hier eine Handlung (Person festhalten) und ihr Gegenteil (dem Suizid zusehen) gleichermaßen als Fälle von Helfen aufgefasst werden.

Zur Überwindung der Paradoxie ist ein Zusatzprinzip zur Kontrolle der *richtigen* Untermaximen der Hilfespflicht nötig. Dieses kann jedoch nicht, wie diskutiert werden soll, die „richtige moralische Gesinnung“ und technischer Sachverstand (Höffe 1990), das „Prinzip der Publizität“ (Graband 2006) oder die diskursethische Kontrolle von Rechtfertigungsstrategien für Untermaximen sein (Werner 2004). Ein Problem der drei Ansätze besteht darin, dass sie die, laut Kant, unvermeidlichen Untermaximen wiederum als abgeleitete, allgemeine Regeln auffassen. Dagegen will ich vorschlagen, Kants Rede von „Kasuistik“ in die Tradition der Topik zu stellen sowie „Untermaximen“ als klugheitsethische Topoi zu interpretieren (Luckner 2005: 86; 144); d.h. als Gesichtspunkte, von denen aus Individuen für die Realisierung konkreter Hilfe und den Erhalt einer (a priori verpflichtenden) Praxis des Helfens argumentieren können. Zwar ist dann keine Auslegung des Helfens absolut verwerflich (höchstens unüblich oder abwegig), jedoch lassen sich auf Grundlage von Üblichkeiten des gemeinschaftlichen Lebens und Gesichtspunkten für *gute* Argumente (z.B. Kohärenz, Stimmigkeit, Topos „copia“) relativ bessere und schlechtere Argumentation vergleichen – ohne auf individuelle Urteilkraft verweisen zu müssen.

Graband, Claudia (2006): *Klugheit bei Kant*, Berlin.

Höffe, Otfried (1990): *Universalistische Ethik und Urteilskraft: ein aristotelischer Blick auf Kant*, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 44, 537-563.

Luckner, Andreas (2005): *Klugheit*, Berlin.

Steel, Eric (2016): *Director's Statement*, <http://www.thebridge-themovie.com/directors-statement>, Download: 25.11.2016.

Werner, Micha H. (2004): *Kants pflichtenethischer Rigorismus und die Diskursethik. Eine maximenethische Deutung des Anwendungsproblems*, in: Gottschalk-Mazouz, Niels (Hg.): *Perspektiven der Diskursethik*, Würzburg, 81-110.